

EU- oder Gemeinschaftsmarke

gesetzliche Basis

- VO 40/96 über die Gemeinschaftsmarke (GMV)
Inkrafttreten: 01.04.1996

kodifizierte Fassung: VO 207/2009 vom 26.02.2009
Inkrafttreten: 13.04.2009)
- Durchführungsverordnung Nr. 2868/95
- Gebührenverordnung Nr. 2869/95

Gesetze auf europ. Ebene

- Verordnungen - gelten unmittelbar in den Mitgliedsstaaten
- Richtlinien - müssen durch die Mitgliedsstaaten in nationales Recht umgesetzt werden, i.d.R. Frist zur Umsetzung (z.B. MarkenRiLi aufgrund derer 1995 das deutsche nationale Markengesetz geändert wurde)

zuständige Behörde

- Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt für Muster und Modelle, Art. 2
- Ort: Alicante, Spanien
- Abkürzungen: HABM, OHIM, OAMI
- www.oami.europa.eu

Schutzbereich

- Marke genießt Schutz in der gesamten EU
(derzeit 27 Länder)
- Marke erweitert sich bei einer Erweiterung der EU auf die neuen Staaten (Konfliktregeln)
- Marke kann nicht für einen Teil der EU registriert werden (Marke steht und fällt im Ganzen)

Markenanmeldung

- beim HABM per Post, Fax oder e-filing
- über nationales Amt, Art. 25 I b)
 - in DE §§ 125a MarkenG
 - Weiterleitungsgebühr durch DPMA, PatKostG
 - ggf. bei farbigen Marken, wenn e-filing nicht möglich
 - Eingangstag bei DPMA ist Anmeldetag, wenn Weiterleitung an HABM innerhalb der Frist (2 Monate), Art. 25 III, Regel 5

Anmeldevoraussetzungen

Art. 26, R. 1ff

- Antrag auf Eintragung einer Gem.Marke
- Angaben zum Anmelder
- Waren/DL Verzeichnis, Regel 2
- Wiedergabe der Marke, Regel 3
- Anmeldegebühr ggf. mit Klassengebühren
(Frist 1 Monat nach Anmeldetag), Art. 26 II, Regel 4
→ sonst wird kein Anmeldetag zuerkannt, Regel 9 II 1 b)
- Anmeldung muss den Voraussetzungen der DVO entsprechen, Art. 26 III

Inhalt der Anmeldung - weitere Angaben

- Sprache (1. Sprache & 2. Sprache)
- Vertreter
- Angaben zur Priorität
- Angaben Zur Seniorität
- Anforderung des Recherchenberichts (Gebühr)
- Unterschrift

Anmeldeberechtigung, Art. 5

- natürliche Person
- juristische Person
- Körperschaften des öffentlichen Rechts aller PVÜ und GATT-Staaten

- Staatangehörigkeit, Wohnsitz oder Niederlassung in einem EU-Staat ist nicht erforderlich

Anmeldeverfahren

- Anmeldung der Marke
- Empfangsbescheinigung über Eingang der Anmeldung
- Recherchenbericht vom HABM (gegen Gebühr auch von weiteren Staaten, es erstellen jedoch nicht alle Staaten einen Recherchebericht, so z.B. nicht DE, FR, IT)
- Formalprüfung, Regel 9
- Prüfung auf absolute Schutzhindernisse, Art. 7
 - mangelnde Unterscheidungskraft
 - Freihaltebedürfnis
- Markenmeldung wird bekanntgemacht, Art. 39

Anmeldeverfahren

- Widerspruchsfrist 3 Monate ab Bekanntmachung, Amt informiert Inhaber älterer ähnlicher GM-Marken über die Veröffentlichung (Service des Amtes)
- Widerspruch wird eingelegt oder Widerspruchsfrist läuft ohne Widerspruch ab
- Wurde kein Widerspruch eingelegt: Eintragung der Marke, Art. 45 (früher Eintragungsgebühr, fällt seit 1.5.2009 weg)
- Benachrichtigung über Eintragung / Urkunde

Bemerkungen Dritter, Art. 40

- nach Veröffentlichung der Anmeldung bis zur Eintragung
- berechtigt: natürliche und juristische Personen sowie Verbände der Hersteller, Erzeuger, Dienstleistungsunternehmer, Händler und Verbraucher
- Grund: entgegenstehende absolute Schutzhindernisse (Art. 7 oder Art. 5)

Widerspruchsverfahren

Art. 41ff GMV

Relative Schutzhindernisse (Verwechslungsgefahr),
Art. 8 GMV

Widerspruchsrecht

- Gemeinschaftsmarke/-anmeldung, Art. 8 II a) i)
- nationale Marke/-anmeldung in EU, Art. 8 II a) ii)
- IR-Marke mit Benennung EU-Staat/EU, Art. 8 II a) iii)
- im geschäftlichen Verkehr benutzte Marke, Art. 8 IV

Widerspruch, Regel 15

- Schriftlich
- Verfahrenssprache
- Aktenzeichen der angegriffenen Marke
- Waren/DL gegen die sich der Widerspruch richtet
- Inhaber der angegriffenen Marke
- Widerspruchsmarke
- Waren/DL der älteren Marke
- Widerspruchsgrund: Identität (Art. 8 I a GMV) oder Verwechslungsgefahr (Art. 8 I b GMV)
- Widersprechender
- Begründung
- Gebühr: 350,--

Widerspruchsverfahren

- Amt teilt Widerspruch dem Anmelder mit
- Amt vergibt ein Widerspruchsaktenzeichen (B-Nummer)
- Widerspruch zulässig → Amt setzt Fristen
 - 2 Monate Cooling-off Frist auf 24 Monate mit beidseitiger Zustimmung verlängerbar, Regel 18
 - Further facts Frist, Regel 19
(2 Monate nach Ablauf Cooling-off Frist)
 - Erwiderungsfrist, Regel 20 II
(2 Monate nach Ablauf Further facts Frist)

Cooling-off-Periode, Regel 18

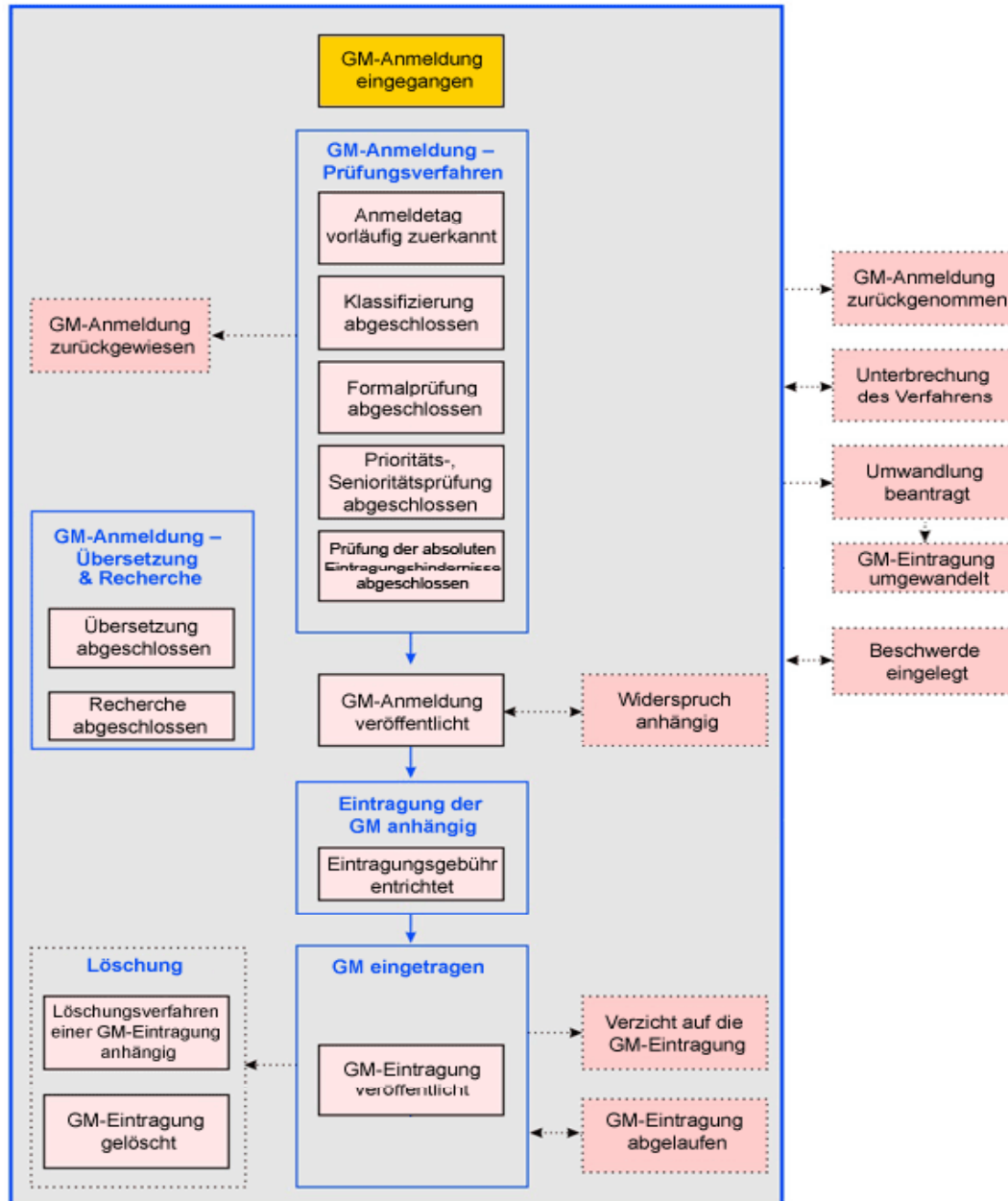
- dient möglicher außeramtlicher Einigung
- ggf. „opting out“
- bei Beendigung innerhalb cooling-off
→ Rückerstattung Widerspruchsgebühr,
keine Kostenfolge
- erst nach Ablauf der cooling-off-Frist Beginn
des Widerspruchsverfahrens (kontradiktorisches
Verfahren)

Widerspruchsverfahren

- Amt entscheidet über Widerspruch
 - Anmeldung wird (teilweise) zurückgewiesen
 - Widerspruch wird (teilweise) zurückgewiesen
 - Amt tätigt Ausspruch über die Kosten
- Kostenfolge, Art. 85:
Verlierer bzw. die Partei, die das Verfahren beendet trägt die Kosten, Quotelung möglich
- Kosten sind gedeckelt: 600,-- Euro
(350,-- Euro Widerspruchgebühr und 250,-- für Bemühungen im Widerspruch)

Rechtsmittel

- gegen Entscheidungen des Amtes im Anmelde- und Widerspruchsverfahren
 - Beschwerde, Art. 58ff
 - Frist 2 Monate, Frist für Begründung 4 Monate
 - Gebühr 800,-- Euro
- gegen Entscheidungen der Beschwerdekammer
 - Klage zum Europäischen Gericht 1. Instanz, Art. 65
 - kostenfrei



Gebühren

- Anmeldegebühr seit 1.5.2009
 - 1.050,-- Euro bei Papieranmeldung
 - 900,-- Euro bei e-filing
 - Klassengebühr 150,-- Euro
- Eintragungsgebühr (seit 1.5.2009 weggefallen)

Schutzdauer

- 10 Jahre, Art. 46
- beliebig oft verlängerbar (um jeweils 10 Jahre)
- Nachfrist 6 Monate für Verlängerung
→ Zuschlag +25% (max. 1.500 Euro)

Priorität

Art. 29 GMV, Regel 6 DVO

- **Prioritätsfrist 6 Monate**
(Inanspruchnahme des Zeitrangs einer Voranmeldung für die EU-Marke)
- **Voraussetzung:**
 - identische Marken
 - identische Inhaber
 - identische Waren/DL

Seniorität

Art. 34 GMV, Regel 8, 28 DV

- Beanspruchung mit Anmeldung oder nach Eintragung
- Einbringen der älteren nationalen oder IR-Marken in die Gemeinschaftsmarke
- auf nationale/IR-Marke kann dann verzichtet werden, Inhaber behält die Rechte, die er gehabt hätte, wenn er nicht auf die nationale/IR-Marke verzichtet hätte (z.B. Verletzung, Zeitrang der Gemeinschaftsmarke Marke ändert sich nicht)
- Verfällt bei Verfall oder Nichtigkeit der nationalen/IR-Marke oder Verzicht auf diese vor Eintragung der Gemeinschaftsmarke

Benutzung, Art. 15 GMV

- Benutzungsschonfrist 5 Jahre ab Eintragungstag
- für eingetragene Waren/Dienstleistungen
- ernsthaft
- in der Gemeinschaft
 - sofern der Staat so groß ist, dass Ernsthaftigkeit gegeben ist, reicht ein Staat

Verfall, Nichtigkeit

Antrag auf Löschung wegen Verfalls bzw. Nichtigkeit, Art. 56 i.V.m. 51 - 53

- Verfall: keine rechtserhaltende Benutzung, Art. 51
- Nichtigkeit:
 - absolute Nichtigkeitsgründe, Art. 52
 - relativen Nichtigkeitsgründe, Art. 53

Sprachen des Amtes, Art. 119

- Amtssprachen: Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch, Spanisch
- Anmeldung: in allen Amtssprachen der EU möglich
 - Anmeldungen werden in allen EU-Sprachen veröffentlicht, auch Lettisch, Rumänisch, etc.
- Verfahrenssprachen bei Anmeldung anzugeben
 - 1. Sprache: eine Sprache der Gemeinschaft
 - 2. Sprache: Sprache des Amtes: DE, EN, FR, IT, ES
- Widerspruchsverfahren: Verfahrenssprache im Widerspruchsformular anzugeben - Widerspruch muss in einer der 5 Amtssprachen eingereicht werden

Vorteile der EU-Marke

- eine Anmeldung/Marke für alle EU-Staaten
- Marke erweitert sich bei EU-Erweiterung
- ein Prüfungsverfahren
- zentrales Widerspruchsverfahren
- zentrale Benutzung (ggf. in einem Staat reicht)
- eine Marke verlängern und verwalten
- zentrales Verletzungsverfahren vor Gemeinschaftsmarkengericht, Art. 95

Nachteile der EU-Marke

- Marke steht und fällt im Ganzen
- bei Angriff aus nationaler Marke fällt die gesamte EU-Marke

jedoch Umwandlung in nationale Marke(n)
möglich (teuer), Art. 112ff, Regel 44

Frist 3 Monate ab amtl. Mitteilung
+ Zahlung der Gebühr

→ AT bleibt; Prüfung durch nationales Amt

EU-Marke und IR-Marke

- EU ist seit 1.10.2004 dem PMMA beigetreten
- EU-Marke kann Basismarke nach dem PMMA für IR-Marke sein
 - Problem Abhängigkeit von Basismarke für 5 Jahre
- EU kann in der IR-Marke benannt werden
- bei Angriff auf IR-EU-Marke kann die Benennung EU in nationale Benennungen in der IR-Marke umgewandelt werden